

4 K 23/24



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 23. April 2025, 8:30 Uhr, im Amtsgericht
Dudenstraße 10, Saal 11/EG,**

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda Blatt 4938 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|-----------------------|------|-----------|--|----------------------|
| 3 | Rotenburg a. d. Fulda | 7 | 198/8 | Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 16 | 1007 |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 35.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstück, bebaut mit einem unterkellerten, zweigeschossigen Wohnhaus mit Dachgeschoss in Fachwerkausführung und Nebengebäuden (Schuppen, Werkstatt mit Büro). Die Nutzung des Wohnhauses ist nicht bekannt. Das Baujahr des Wohnhauses liegt laut Denkmalverzeichnis vermutlich im 18. Jahrhundert. Das Baujahr der anderen Gebäude ist nicht bekannt. Eine Innenbesichtigung der Gebäude hat nicht stattgefunden. Das Wohnhaus ist stark sanierungsbedürftig und vermutlich nicht bewohnbar. Es besteht Denkmalschutz.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzweckens: **026829203057**

Werner
Rechtspfleger